

**N I E D E R S C H R I F T**

**Gremium:** Landkreis Dachau  
Kreisausschuss

**Sitzung am:** Freitag, den 14.03.2025

**Sitzungsort:** Landratsamt Dachau

**Sitzungsraum:** Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 10:56 Uhr

**Sitzungsende:** 11:16 Uhr

**Status:** Öffentliche Sitzung

## Tagesordnung

### **Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2025
2. Naherholungsgebiet Karlsfelder See;  
Erhöhung der Gebühren auf den Parkplätzen - Änderung der Gebührensatzung  
Parkplätze

**Tagesordnungspunkt 1**

**Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2025**

**Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von drei Kreisräten.)

**Tagesordnungspunkt 2**

**Naherholungsgebiet Karlsfelder See;  
Erhöhung der Gebühren auf den Parkplätzen - Änderung der Gebührensatzung Parkplätze**

**Beschluss:**

1. Vom Vorschlag der Verwaltung wurde Kenntnis genommen.
2. Der Erhöhung der Parkgebühren sowie Sondernutzungsgebühren wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt die Gebühren in der „Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ wie folgt zu ändern:

**§ 2  
Gebühren**

- 1) Die Parkgebühren betragen in der Hauptsaison (01.05.-30.09.)

für PKWs	4,00 €
Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.)	gebührenfrei

- 2) Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Parkfläche

a) Parkfläche P1 pro Tag	150,00 €
Parkfläche P1 pro Woche	500,00 €
b) Parkfläche P2a pro Tag	170,00 €
Parkfläche P2a pro Woche	550,00 €
c) Parkfläche P2b pro Tag	250,00 €
Parkfläche P2b pro Woche	850,00 €

d) Parkfläche P2a+b pro Tag	360,00 €
Parkfläche P2a+b pro Woche	1200,00 €
e) Parkfläche P3 pro Tag	200,00 €
Parkfläche P3 pro Woche	700,00 €

In den Gebühren ist die ggfs. jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 2a**

#### **Dauerparkausweis**

- (1) Für Gewerbetreibende kann ein Dauerparkausweis für PKWs ausgestellt werden. Es kann ein bestimmter Parkbereich zugewiesen werden. Der Dauerparkausweis muss bei der Einfahrt in den Parkplatz vorgezeigt werden.
- (2) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 50,00€. Die Ausstellung erfolgt Kennzeichen abhängig.
- (3) Für Änderungen (z.B. unterjähriger Fahrzeugwechsel) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00€ berechnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Dauerparkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkausweise begrenzen.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt einer Sondernutzungsgenehmigung.
- 3) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, im Falle einer Sondernutzung der Antragsteller.

### **§ 4**

#### **Gebührentrichtung und Gebührenzeitraum**

- 1) Die Entrichtung der Parkgebühren erfolgt durch den Kauf eines Parkscheins.
- 2) Der Parkschein gilt nur am jeweiligen Kauftag und verliert die Gültigkeit mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht ganztägig.

3. Die bestehende Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 04.05.2018, wird aufgehoben und durch eine neue Satzung mit Inkrafttreten zum 01.05.2025 ersetzt.

Nr. 50/912-11/2-10

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

### **Gebührensatzung**

#### **für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Parkfläche auf dem Gelände des Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ während der Badesaison (01.05 – 30.09) eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellflächen geparkt werden. Durch das Parken auf einem PKW-Parkplatz sowie für Sondernutzungen entsteht eine Gebührenpflicht nach § 2.

#### **§ 2**

##### **Gebühren**

1) Die Parkgebühren betragen in der Badesaison (01.05.-30.09.)

für PKWs	4,00 €
Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.)	gebührenfrei

2) Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Parkfläche

a) Parkfläche P1 pro Tag	150,00 €
Parkfläche P1 pro Woche	500,00 €
b) Parkfläche P2a pro Tag	170,00 €
Parkfläche P2a pro Woche	550,00 €
c) Parkfläche P2b pro Tag	250,00 €
Parkfläche P2b pro Woche	850,00 €
d) Parkfläche P2a+b pro Tag	360,00 €
Parkfläche P2a+b pro Woche	1200,00 €

e) Parkfläche P3 pro Tag	200,00 €
Parkfläche P3 pro Woche	700,00 €

In den Gebühren ist die ggfs. jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 2a**

#### **Dauerparkausweis**

(1) Für Gewerbetreibende kann ein Dauerparkausweis für PKWs ausgestellt werden. Es kann ein bestimmter Parkbereich zugewiesen werden. Der Dauerparkausweis muss bei der Einfahrt in den Parkplatz vorgezeigt werden.

(2) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 50,00€. Die Ausstellung erfolgt Kennzeichen abhängig.

(3) Für Änderungen (z.B. unterjähriger Fahrzeugwechsel) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00€ berechnet.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Dauerparkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkausweise begrenzen.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt einer Sondernutzungsgenehmigung.
- 3) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, im Falle einer Sondernutzung der Antragsteller.

### **§ 4**

#### **Gebührenentrichtung und Gebührenzeitraum**

- 1) Die Entrichtung der Parkgebühren erfolgt durch den Kauf eines Parkscheins.
- 2) Der Parkschein gilt nur am jeweiligen Kauftag und verliert die Gültigkeit mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht ganztägig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung über die Benutzung der Parkplätze im Naherholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 04.05.2018 außer Kraft.



Dachau, den \_\_\_\_\_

Stefan Löwl  
Landrat

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender Stefan Löwl Landrat	 _____
Schritfführer Sebastian Zollbrecht Verwaltungsfachangestellter	 _____